

Satzung

des

Fördervereins „Evangelische Schule Gülzow“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Evangelische Schule Gülzow“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 21483 Gülzow.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die "Evangelische Schule Gülzow" zu gründen, deren Trägerschaft zu übernehmen und auszuüben sowie die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Schule Gülzow.
- (2) Dieser Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - die (Fort-)Entwicklung des Schulkonzeptes (vor allem Einbeziehung des christlichen Menschenbildes und reformpädagogischer Ansätze),
 - die Umsetzung des Konzeptes bzw. die Delegation der Umsetzung,
 - die Begünstigung einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Lehrern/ Lehrerinnen, Eltern und Schulverein,
 - die Gewährleistung der finanziellen, organisatorischen und personellen Grundbedingungen im Rahmen der (schul)gesetzlichen Vorgaben,
 - Disziplinaufsicht über alle in der Schule Beschäftigten,
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Evangelische Schule Gülzow
 - Unterstützung bei der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln
 - Förderung erziehungswichtiger Maßnahmen an der Evangelischen Schule Gülzow
 - Förderung der Lehrtätigkeit
 - die Begünstigung einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Lehrern/Lehrerinnen, Eltern und Förderverein
 - Unterstützung schulischer Veranstaltungen und von Betreuungsangeboten
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier (1./2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in), der erweiterte Vorstand insgesamt aus höchstens neun Mitgliedern (also bis zu 5 Beisitzer/inne/n).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), wobei je zwei von ihnen vertretungsberechtigt sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2., stellvertretende, Vorsitzende.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand nachberufen; dieses kann von der Mitgliederversammlung gegebenenfalls für ein weiteres Jahr bestätigt werden, jedoch nur bis zur nächsten Vorstandswahl.

Die/der Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in sowie der/die Kassenwart/-wartin und der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vertreten des Vereins, Betreiben des Vereinszwecks (u.a. Werben neuer Mitglieder und Sponsoren), Ermöglichen und Verantworten des Schulbetriebes im Sinne des Vereinszwecks.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen; diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich, auch per e-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse bei Eilbedürftigkeit sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand sowie andere Vereinsmitglieder kann/können für seinen/ihren Zeit- und Kostenaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per e-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungsvorschläge der Vereinsmitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und werden zu Sitzungsbeginn bekannt gegeben und zur Abstimmung gestellt.

Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,

i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit muss der Antrag modifiziert bzw. ein weiteres Mal abgestimmt werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren bzw. rechtzeitig (4 Wochen) Einsicht in den bisherigen und den vorgesehenen Satzungstext genommen werden konnte.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische St.Petri-Kirchengemeinde Gülzow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.07.2010. errichtet.

Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 18.09.2013 beschlossen.